

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Str. 8 . 10115 Berlin

AMNESTY
INTERNATIONAL



Verwaltungsgericht Düsseldorf
21. Kammer
z.Hd. Frau Wenner
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Ihre Nachricht vom

18.07.2012

Ihr Zeichen

21 K 4431/11.A

Unser Zeichen

MDE 15 - 12.012

Berlin, den

21.12.2012

VERWALTUNGSTREITSACHE EINES PALÄSTINENSISCHEN VOLKSZUGEHÖRIGEN AUS GAZA

Sehr geehrte Frau Wenner,

Ihre o.g. Anfrage haben wir mit bestem Dank erhalten.

Bitte erlauben, Sie uns der Beantwortung Ihrer Fragen einige allgemeine Bemerkungen zur menschenrechtlichen und humanitären Lage in Gaza voranzustellen.

Die humanitäre Lage der Bevölkerung im Gazastreifen ist in Folge der durch Israel seit 2007 aufrechterhaltenen Blockade prekär. Ein- und Ausreise von Personen aus dem Gazastreifen sind massiv eingeschränkt ebenso wie die Ein- und Ausfuhr von Waren. Der Grenzübergang Kerem Schalom ist trotz begrenzter Kapazität der einzige offizielle Zugang für Warenlieferungen in den Gazastreifen. Die seit mehr als fünf Jahren andauernde, durch die israelische Regierung verhängte Blockade des Gazastreifens verlängert die humanitäre Krise für die 1,6 Mio. Bewohner, von denen 80% humanitäre Hilfsleistungen erhalten. Das nahezu vollständige Exportverbot hat negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung: die Arbeitslosigkeit in Gaza lag im Jahr 2009 nach Angaben der Weltbank bei 28,4%, teilweise war sie in den Jahren zuvor sogar bei über 40%. Auch die medizinische Versorgung ist von diesen Einschränkungen stark betroffen. Laut Angaben von Médecins sans Frontières fehlten im September 2011 36% der notwendigen Medikamente in Gaza. Zahlreiche lebensrettende Behandlungen können im Gazastreifen nicht angeboten werden, der Zugang zu Krankenhäusern außerhalb Gazas ist auf Grund der Blockade stark eingeschränkt.¹

Nicht nur die Blockade macht die humanitäre und menschenrechtliche Lage in Gaza problematisch. Die von der Hamas kontrollierten Sicherheitskräfte verstößen regelmäßig gegen die Menschenrechte. So führen sie routinemäßig willkürliche Festnahmen ohne Haftbefehl durch, weigern sich, die Familien von Verhafteten unverzüglich über ihren Aufenthaltsort zu informieren, verweigern Gefangenen den Zugang zu Anwälten und foltern Gefangene. Die von der Palästinensischen Autonomiebehörde eingesetzte Unabhängige Kommission für Menschenrechte erhielt im Jahr 2011 mehr als 700 Beschwerden wegen willkürlicher Festnahmen im Gazastreifen. Die Hamas verweigerte der Unabhängigen Kommission für Menschenrechte den Zugang zu Haftzentren der Internen Sicherheitsbehörde im Gazastreifen. Im Jahr 2011 starben vier Männer unter nicht geklärten Umständen in Haft. Bei der Unabhängigen Kommission für Menschenrechte sind in 2011 mehr als 100 Beschwerden über Folter und

¹ Vgl. Amnesty International Report 2012, S. 222f. UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) occupied Palestinian territory, Monthly Humanitarian Monitor, Oct.-Nov. 2012. UN OCHA: Occupied Palestinian Territory: Escalation in hostilities Gaza and southern Israel, 5 December 2012.

Misshandlung in Haft eingegangen. Zivilpersonen werden häufig vor Militärgerichte gestellt, obwohl deren Zuständigkeit auf die Untersuchung von Vergehen und Verbrechen im militärischen Bereich beschränkt sein sollte. Dies widerspricht sowohl internationalen Menschenrechtsstandards als auch palästinensischen Gesetzen.²

Zwar richten sich diese Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen in erster Linie gegen politische Gegner, denen entweder Verbindungen zu palästinensischen politischen Rivalen von Hamas oder Kollaboration mit Israel zur Last gelegt werden. In zunehmendem Maße gibt es aber auch Berichte über Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitsdienste gegen Gefangene, denen unpolitische Straftaten vorgeworfen werden wie bspw. Drogendelikte oder Betrug.

Wechselhafte Situation an der Grenze zu Ägypten

Zur Lage an der Grenze zwischen Ägypten und dem Gazastreifen ist festzustellen, dass sie sich in den letzten Jahren immer wieder teils dramatisch verändert hat. Dabei spielen politische Entwicklungen im Verhältnis zwischen Hamas, Fatah, Israel und Ägypten eine große Rolle. Daher ist es schwierig, die Fragen des Beweisbeschlusses allgemeingültig, ohne Bezug auf einen bestimmten Zeitraum und ohne Bezug auf einen bestimmten Fall und dessen Umstände zu beantworten.

So ist beispielsweise das Verhältnis zwischen Hamas und Israel deutlichen Schwankungen unterworfen. Zeitweise haben diese Parteien sich offen und in großem Maßstab bekämpft, beispielsweise während des israelischen Angriffs auf den Gazastreifen Ende 2008/Anfang 2009 und jüngst im November 2012. Zu anderen Zeitpunkten gab es zwischen Hamas und Israel offizielle oder inoffizielle Waffenstillstände. Je nach politischer Lage wurden und werden die Schmuggeltunnel zwischen Gaza und Ägypten von diesen politischen Akteuren toleriert und/oder bekämpft.

Ähnlich verhält es sich für das Verhältnis zwischen Hamas und Ägypten. Teilweise war die Beziehung zwischen Hamas und Ägypten von großen Spannungen geprägt. Immer wieder gab es Versuche auf Seiten der ägyptischen Behörden, die Tunnel zu zerstören oder unpassierbar zu machen. Seit dem Umbruch in Ägypten hat sich das Verhältnis zwischen Hamas und den ägyptischen Behörden in gewissem Maße entspannt. Seit einem Anschlag auf ägyptische Sicherheitskräfte im Nordsinai im August 2012 unternehmen sowohl die ägyptischen Behörden als auch Hamas große Anstrengungen, um die Nutzung der Tunnel zwischen Ägypten und Gaza zu unterbinden bzw. stärker zu kontrollieren.

Den Fragen Ihres Beweisbeschlusses liegt nach Angaben des Klägers folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, ein palästinensischer Volkszugehöriger, gab an, mit Hilfe von Schmugglern durch einen Tunnel nach Ägypten gelangt zu sein. Der Tunnel sei schätzungsweise 20 m tief und hätte einen Durchmesser von 1½ m. Er habe in dem Tunnel nicht aufrecht stehen können, es sei dunkel gewesen und er habe eine kleine Taschenlampe verwendet. Er sei etwa 10 Minuten zu Fuß durch den Tunnel gegangen. Auf- und Abstieg in den Tunnel sei über eine Strickleiter erfolgt.

1. Lässt sich die Beschreibung des Tunnels des Klägers mit Ihren Erkenntnissen über die Tunnel zwischen dem Gazastreifen und Ägypten in Einklang bringen?

Die Beschreibung des Klägers klingt nach unseren Erkenntnissen realistisch. Die Tunnel sind in der Regel zwischen 800 und 1400 m lang, dies würde einem Fußweg von ungefähr 10 Minuten entsprechen. Je nach Tunnel können diese deutlich in Größe, Gestalt und Begehbarkeit variieren. Manche Tunnel sind übermannshoch, andere können nur kriechend durchquert werden. Es gibt sowohl mit Holz oder sogar Beton verkleidete Tunnel, als auch solche, die nur notdürftig abgestützt werden und nicht verkleidet sind. Teilweise werden die Tunnel elektrisch beleuchtet, teilweise müssen die die Tunnel durchquerenden Personen diese selbst beleuchten. Die Tiefe der Tunnel reicht von 15 bis 30

² Siehe Amnesty International Report 2012, S. 383 ff. Human Rights Watch: Abusive System – Failures of Criminal Justice in Gaza, September 2012.



Metern. Bei manchen Tunneln werden an Ein- und Ausgängen mit Generatoren betriebene Kräne oder Flaschenzüge benutzt, andere werden über einfache Leitern betreten und verlassen. Die vom Kläger beschriebene Durchquerung des Tunnels klingt daher glaubwürdig.

Eine Beschreibung der Tunnel ist zahlreichen Reportagen und Artikeln in deutschen und englischen Medien zu entnehmen. Beispielhaft zu erwähnen sind hier:

Ulrike Putz, Der Spiegel. 28.10.2008. *Die Schmuggel-Könige von Gaza*. Eine Fotostrecke über die Schmuggeltunnel wurde mit dem Artikel veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/handel-die-schmuggel-koenige-von-gaza-a-586118.html>

Abigail Hauslohner, TIME. 13.10.2009. *In the Tunnels: Gaza's Underground Economy*. Auch hier ist eine Fotostrecke über die Schmuggeltunnel abrufbar:
<http://www.time.com/time/magazine/article/0,9171,1931737,00.html>

Martin Gehlen, Die Zeit. 11.8.2009. *Die Tunnelbauer von Gaza untergraben Israels Blockade*

Nicolas Pelham, Middle East Research and Information Project. Winter 2011. *Gaza's Tunnel Complex*

2. Unter Bezugnahme auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. Juni 2011 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- „Sanktionen durch die de facto-Regierung sind hingegen lt. Angaben von Menschenrechtsorganisationen nicht auszuschließen, wenn eine illegale Ausreise aus Gaza erfolgte.“

Drohen einem Asylantragsteller, der in den Gazastreifen zurückkehrt, Sanktionen/Repressionen durch die dort herrschende Hamas

- a) Wegen illegaler Ausreise?
- b) Wegen der Asylantragstellung?

Wenn ja, in welcher Form und mit welcher Wahrscheinlichkeit? Auf welchen konkreten Quellen beruhen Ihre Angaben?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass ohne präzise Kenntnis des konkreten Falls und seiner Umstände eine genaue Aussage zur Wahrscheinlichkeit von Sanktionen oder Repression schwierig ist. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Sanktionen auf Grund einer illegalen Ausreise aus dem Gazastreifen möglich sind. Amnesty International hat dazu Aktivisten zweier führender palästinensischer Menschenrechtsorganisationen – dem *Palestinian Center for Human Rights* in Gaza und dem *Al Mezan Center for Human Rights* ebenfalls in Gaza – befragt. Wir haben darüber hinaus den Jerusalem-Korrespondenten einer englisch-sprachigen Tageszeitung kontaktiert, der mehrere ausführliche Reportagen über die Schmuggeltunnel zwischen Gaza und Ägypten verfasst hat.

Die Aussagen aller Auskunftspersonen sind im Wesentlichen deckungsgleich. Demnach könnte eine in den Gazastreifen zurückkehrende Person, bei der die illegale Ausreise entdeckt wird, zur Befragung durch die Sicherheitsbehörden einbehalten oder einbestellt werden. Je nach Verlauf der Befragung könnte es zu weiteren Verhören und einer andauernden Inhaftierung der betreffenden Person kommen. Zwar sei dies nicht immer der Fall, eine solche Vorgehensweise sei aber wahrscheinlich, da die Sicherheitsbehörden der Hamas kontrollieren, wer aus Gaza aus- und einreist. Häufig gingen die Hamas-Behörden bei illegaler Ausreise davon aus, dass die Betreffenden in Aktivitäten 'krimineller' Art (wzu ihrer Perspektive nach auch politische Aktivitäten, die sich gegen Hamas richten, zählen) verwickelt seien. Sollten die Sicherheitskräfte Verbindungen des/der Befragten zu politischen Gegnern annehmen, seien Folter und Misshandlungen zu erwarten. Wie in unseren einleitenden Bemerkungen dargestellt, werden Folter und Misshandlungen bei Verhören sowohl in Fällen von politisch-



oppositionellen Gefangenen als auch in Fällen mutmaßlicher Straftäter mit kriminellen Hintergrund angewendet.

Die illegale Ausreise ist für die Behörden den Auskunftspersonen zufolge bei der Wiedereinreise leicht zu ermitteln. So müsse bei Ausreise durch die Tunnel vorher ein Antrag bei einem speziellen Grenzkomitee, welches mit der Kontrolle des Personen- und Warenverkehrs in und aus Gaza befasst sei, gestellt werden. Die persönlichen Daten der Antragsteller werden in einer Datenbank erfasst. Bei Genehmigung des Ausreiseantrags müssen anschließend die entsprechenden Gebühren bezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Wiedereinreise der Name der rückkehrenden Person mit der Datenbank abgeglichen wird. Dadurch sei es möglich festzustellen, wer ohne Erlaubnis ausgereist ist. Es sei davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden der Hamas in Gaza die Ausreise durch das Tunnelsystem ohne offizielle Erlaubnis als schwerwiegend einstufen, da sie Aus- und Einreise kontrollieren. Angaben einer Auskunftsperson zufolge seien Sanktionen durch die Hamas insbesondere dann zu erwarten, wenn die Betreffenden einem Ausreiseverbot durch Hamas unterliegen, wenn sie ohne Genehmigung ausreisen und/oder wenn sie Güter in/aus Gaza ohne Erlaubnis der Hamas schmuggeln.

Eine Auskunftsperson wies darauf hin, dass die Behörden in Gaza seit dem Anschlag gegen ägyptische Sicherheitskräfte im Nordsinai im August 2012 deutlich härter und strenger gegen die Nutzung der Tunnel vorgingen, insbesondere bei nicht von ihnen genehmigten Aktivitäten. Ähnliche Hinweise auf verstärkte Kontrolle der Tunnel sind auch Medienberichten zu entnehmen.³

Wir hoffen, dass sich diese Auskünfte bei der Entscheidungsfindung hilfreich erweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Jüttner
Länder, Themen und Asyl
Referentin für den Mittleren Osten und Nordafrika

³ Siehe Hans-Christian Rößler, FAZ 1.9.2012: Umgeben von ideologischen Freunden. Raphael Thielen, taz 12.8.2012: Mursi gibt sich hart.

